

## **Stellenschaffung für Betreuungskräfte nach dem Pflegestärkungsgesetz I**

### **Sachverhalt**

#### **1. Vorbemerkung**

Über die Festschreibungen zur Weiterentwicklung der Pflege im Koalitionsvertrag der Bundesregierung und die geplante Umsetzung in den Pflegestärkungsgesetzen I und II wurde im Werkausschuss vom 24.07.2014 berichtet. Mittlerweile erfolgte am 15. Oktober 2014 die abschließende Lesung des Pflegestärkungsgesetzes im Bundestag. Eine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist noch nicht erfolgt. Das Gesetz soll zum 01.01.2015 in Kraft treten.

#### **2. Sachverhalt**

In der Pflegereform 2015 sind verschiedene Weiterentwicklungen für den Bereich der Pflege (XI. Sozialgesetzbuch) enthalten.

Unter anderen betrifft dies eine Veränderung bezüglich des § 87b SGB XI.

Voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen können bisher zusätzliche Betreuungskräfte anstellen, die das Angebot an Betreuung und Aktivierung für Pflegebedürftige mit eingeschränkter Alltagskompetenz ergänzen. Der von der Pflegeversicherung finanzierte Einsatz von zusätzlichen Betreuungskräften hat sich in der Praxis bewährt. Die Möglichkeit des zusätzlichen Angebotes an Betreuung und Aktivierung wird in der Zukunft nicht mehr nur auf Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz begrenzt, sondern auf alle pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Pflegegäste sowie die Versicherten, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht, ausgeweitet.

Dies bedeutet eine Erweiterung der Gewährung der Vergütungszuschläge nach § 87b SGB XI auf alle Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen – unabhängig von einer eingeschränkten Alltagskompetenz.

Die Vereinbarung leistungsgerechter Zuschläge setzt nach § 87b, Abs. 1 SGB XI, voraus, dass

1. die anspruchsberechtigten Personen über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinaus zusätzlich betreut und aktiviert werden,
2. die stationäre Pflegeeinrichtung für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der anspruchsberechtigten Personen über zusätzliches Betreuungspersonal, in vollstationären Pflegeeinrichtungen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung verfügt und die Aufwendungen für dieses Personal weder bei der Bemessung der Pflegesätze noch bei den Zusatzleistungen nach § 88 berücksichtigt werden,
3. die Vergütungszuschläge auf der Grundlage vereinbart werden, dass in der Regel für jede anspruchsberechtigte Person der zwanzigste Teil der Personalaufwendungen für eine zusätzliche Vollzeitkraft finanziert wird und
4. die Vertragsparteien Einvernehmen erzielt haben, dass der vereinbarte Vergütungszuschlag nicht berechnet werden darf, soweit die zusätzliche Betreuung und Aktivierung für anspruchsberechtigte Personen nicht erbracht wird.

### **3. Situation NürnbergStift**

Grundsätzlich ist diese qualitative Weiterentwicklung in der Betreuung und Pflege ausdrücklich zu befürworten. Durch die Vergütungszuschläge werden weder die anspruchsberechtigten Personen in den Einrichtungen noch die Träger der Sozialhilfe belastet. Die Leistungen erhalten alle Bewohnerinnen und Bewohner und der Schlüssel wird von 1:24 auf 1:20 verbessert.

Für NürnbergStift bedeutet dies, dass die bisherige Anzahl von 11 Planstellen (Nr. 810.8651 bis 810.8661) aufgestockt werden muss, da diese Planstellen nur für die Betreuung der Heimbewohnerinnen und –bewohner mit eingeschränkter Alltagskompetenz berechnet waren. NürnbergStift stellt derzeit in den Einrichtungen Pflegezentrum Sebastianspital, August-Meier-Heim und der Senioren-Wohnanlagen St. Johannis und Platnersberg insgesamt 556 Plätze zur Verfügung. Nach dem Personalschlüssel von 1:20 für die Betreuungskräfte nach § 87 b SGB XI werden insgesamt 27,8 Planstellen, aufgerundet 28 Planstellen benötigt.

11 Planstellen sind bereits existent, so dass eine Stellenschaffung im Rahmen von 17 Stellen erforderlich ist.

Die vorhandenen Planstellen werden von NürnbergStift entsprechend des Belegungsmanagements besetzt, das heißt, die Stellenbesetzung erfolgt nur insoweit, wie es die Belegung der Einrichtungsplätze erforderlich macht.

In der bisher mit den Pflegekassen geschlossenen Vereinbarung bezüglich der Bewohnerinnen und Bewohner mit eingeschränkter Alltagskompetenz (Kopie liegt bei) wurde ein Betrag in Höhe von 4,20 € pro Bewohnenden pro Kalendertag vereinbart. In vergleichbarem Umfang würde dies in Zukunft allen Bewohnenden zustehen.

NürnbergStift bittet um positive Begutachtung dieser Stellen zur Schaffung im Haushalt 2015.